



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und AngestellteAn das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>10</u>	-GE/19 <u>13</u>
Datum: 3 1. MRZ. 1993	
Verteilt <u>31. März 1993</u> <i>me</i>	

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 50165

PVD der Arbeitnehmer

Ihr Zeichen

920.800/0-II/A/6/a/93

Unser Zeichen

OD-2511

Bearbeiter/in

Dr Mlinek

☎ DW 2384

FAX 2478

Datum

22.03.93

Betreff:

Pensionsreform im
öffentlichen Dienst

Die Bundesarbeitskammer nimmt zu dem übermittelten Entwurf einschließlich des Nachtrags wie folgt Stellung:

Grundsätzlich tritt die Bundesarbeitskammer dafür ein, daß eine weitere Auseinanderentwicklung der verschiedenen Alterssicherungssysteme in Österreich vermieden werden muß, und daß unter Beachtung aller Rahmenbedingungen die Gleichwertigkeit der Alterssicherungssysteme auf einem hohen Niveau als Ziel anzustreben ist. Die Gleichwertigkeit ist nach Ansicht der Bundesarbeitskammer auch dann gewährleistet, wenn historisch gewachsene Unterschiede und Besonderheiten einzelner Systeme beibehalten werden, aber gewährleistet ist, daß bei Neuregelungen von gleichen Zielvorstellungen ausgegangen wird.

Bezogen auf die Frage der Pensionsanpassung, die wesentlicher Inhalt der vorliegenden Entwürfe ist, muß daher sichergestellt sein, daß unbeschadet struktureller Unterschiede das Ergebnis der jeweiligen Anpassungen im ASVG und im Beamtenpensionsrecht zu keiner Benachteiligung einer Gruppe führt.

Unter dem Gesichtspunkt einer gleichwertigen Entwicklung der Pensionssysteme kann den Vorschlägen für eine Angleichung der Pensionsbeiträge an jene der Pensionsversicherten, für die Vereinheitlichung der Hinterbliebenenversorgung sowie für die Festsetzung eines Pensionssicherungsbeitrages grundsätzlich zugestimmt werden. Andere Änderungen, wie beispielsweise der Wegfall der Rundungsbestimmungen und der begünstigten Vorrückung, die Einführung eines zusätzlichen Pensionsbeitrages, der Wegfall der Jubiläumswendung nach 35 Dienstjahren, sind zwar als geeignete systemkonforme Maßnahmen zur Anhebung des faktischen Pensionsanfallsalters vorgesehen. Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer handelt es sich hierbei jedoch nicht um der Entwicklung der gesetzlichen Sozialversicherung Rechnung tragende, gleichwertige Vorschläge, sondern um besoldungs- und pensionsrechtliche Verschlechterungen.

Das ebenfalls übermittelte Bundesverfassungsgesetz über Grundsätze der Anpassung und Bemessung der Höhe von Pensionsansprüchen gegenüber Gebietskörperschaften und der Höhe von Pensionsbeiträgen hat offensichtlich zum Ziel, die beabsichtigte Umgestaltung des Beamtenpensionsrechts verfassungsrechtlich abzusichern. Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes gewährleistet zwar keine Verfassungsvorschrift den Schutz wohlverborgener Rechte (zB VfSlg 3665/1959, 3768/1960, 3836/1960). Die Aufhebung und Abänderung von Rechten muß jedoch sachlich begründbar sein, um nicht dem Gleichheitssatz zu widersprechen. Derartige Eingriffe sind insbesondere nach den Kriterien der Eignung, der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes zu bewerten.

Was die Details einer gleichwertigen Regelung verschiedener Fragen im ASVG und im Beamtenpensionsrecht betrifft, so hat die Bundesarbeitskammer stets die Auffassung vertreten, daß diese mit den jeweils betroffenen Arbeitnehmervertretungen auszuhandeln

sind. Einseitige Vorgangsweisen sind womöglich zu vermeiden. Die vorliegenden Entwürfe beruhen aber nur zum Teil auf übereinstimmenden Verhandlungsergebnissen. Es wird daher notwendig sein, weitere Gespräche zu führen, um eine von allen Gruppen getragene Neuregelung erreichen zu können.

Im einzelnen sind darüber hinausgehend folgende Bemerkungen anzubringen:

§ 13 a Pensionsgesetz 1965 (laut Nachtrag):

Pensionssicherungsbeitrag

Die Bundesarbeitskammer sieht sich eingangs veranlaßt, das Fehlen genauerer finanzieller Prognosen vor allem dieser Maßnahmen als besonderen Kritikpunkt anzuführen:

Abs 1 sieht als Ziel die Gleichwertigkeit der Änderung der Ruhebezüge und der Anpassung der Pensionen der gesetzlichen Sozialversicherung vor. Als Instrument zu deren Erzielung dient ein Pensionssicherungsbeitrag, der bei Bedarf nach bestimmten Kriterien festzusetzen, zu vermindern oder zu erhöhen ist. Nicht ausdrücklich normiert ist, daß dieser bei Bedarf auch gänzlich ausgesetzt werden kann. Nun mag der Begriff "vermindern" durchaus auch derart zu interpretieren sein, daß er ein Absinken auf Null beinhaltet. Es erscheint jedoch sinnvoller und klarer, diese Möglichkeit ausdrücklich zu verankern.

Als Kriterien für die Höhe des Beitrags sind die Differenz zwischen Erhöhung der Ruhebezüge und Pensionen allgemein sowie in Jahren ohne Festsetzung eines Pensionssicherungsbeitrages und die Erhöhung des Pensionsbeitrags über 10 % maßgeblich. Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer ist die Anführung dieser Faktoren einerseits unvollständig andererseits nicht ausreichend aufeinander abgestimmt. Die künftige Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung erfaßt im Rahmen der Entwicklung der Nettoeinkommen sowohl Struktureffekte (zB Zu-, Abgänge bei Pensionsbeziehern, Berufsgruppenwechsel) als auch Erhöhungen der Versicherungsbeiträge (Kranken-, Pensions-, Arbeitslosenversicherung). Die vorgeschlagene Regelung in

Ziffer 2 würde unter Umständen bewirken, daß Erhöhungen des Pensionsversicherungsbeitrags sowie des Pensionsbeitrags kumulativ für die Festsetzung der Höhe des Pensionssicherungsbeitrages heranzuziehen wären. Diese doppelte Berücksichtigung ist abzulehnen.

Weiters bestehen Bedenken dahingehend, daß die vorgeschlagene Formulierung der Ziffer 3, die Erfassung der wiederholten Anhebungen der Pensionsbeiträge für aktive Beamte im vergangenen Jahrzehnt, zuläßt. Auch diese Möglichkeit ist aus der Sicht der Bundesarbeitskammer unerwünscht. Als ein weiteres bedeutsames Kriterium zur Beeinflussung der Höhe des Pensionssicherungsbeitrages, das derzeit keinen Niederschlag gefunden hat, sei der Selbstbehalt in der Krankenversicherung der Beamten erwähnt. Da dieser, neben der Einhebung von Beiträgen, gleichfalls eine Möglichkeit der Finanzierung von Krankenversicherungskosten darstellt, sollte seine Veränderung ebenfalls die Festlegung des Pensionssicherungsbeitrages beeinflussen können.

Zu § 13 b Pensionsgesetz (laut Nachtrag):

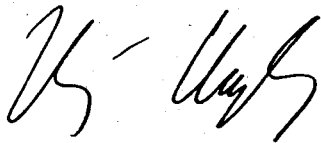
Die Bestimmung sieht eine Festsetzung des Pensionssicherungsbeitrages durch die Bundesregierung auf Antrag des Bundeskanzlers vor. Mitwirkungsrechte der Interessenvertretungen sind nicht vorgesehen. Ohne deren ausdrückliche gesetzliche Verankerung kann dem Entwurf seitens der Bundesarbeitskammer keinesfalls zugestimmt werden.

Hinsichtlich der Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung, die - wie bereits erwähnt - grundsätzlich zu akzeptieren ist, müssen jedoch Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit angebracht werden. Es ist zwar anzunehmen, daß die Erreichung des angestrebten Ziels (Anpassung an geänderte Unterhaltssituation, partnerschaftlicher Verbrauch des Familieneinkommens, Gleichbehandlung von Hinterbliebenen aus allen Pensionssystemen) sowohl von der Art als auch vom Umfang der vorgeschlagenen Maßnahmen sachlich zu begründen ist. Der vom Verfassungsgerichtshof wiederholt genannte

Schutz des Vertrauens der vom Eingriff in bestehende Rechtspositionen Betroffenen ist vermutlich nicht gewährleistet, da die erwähnte Regelung bereits mit 1.1.1995 in Kraft treten soll.

Die Bundesarbeitskammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Einwendungen.

Der Präsident:

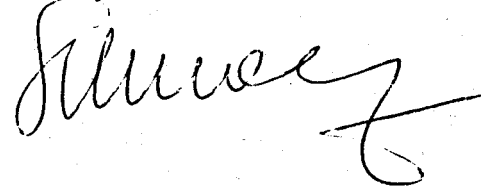


Mag Heinz Vogler



Der Direktor:

IV.



Dr Bernhard Schwarz